



Prot.Nr.

Integrierender Schulvertrag betreffend allgemeine Grundsätze und die Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

zwischen der Schulführungskraft Patrizia Morosini

und der einheitlichen Gewerkschaftsvertretung (EGV), bestehend aus folgenden Lehrpersonen: Elisabeth Soraruf, Maria Ventura, Cristian Olivo

Nach Einsichtnahme in

- Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997, betreffend die Ermächtigung der Regierung für die Verleihung von Aufgaben an die Regionen und lokalen Verwaltungen zum Zwecke der Reform und Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung;
- das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Bestimmungen zur Autonomie der schulischen Einrichtungen im Sinne des Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23. November 2007, betreffend die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen;
- den Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 29.03.2017, betreffend Genehmigung des Dreijahresplanes des Bildungsangebotes für die Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Salurn 2017/2018 bis 2019/2020;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 5 vom 29.11.2018, betreffend Abänderung des Dreijahresplanes des Bildungsangebotes für die Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Salurn 2017/2018 bis 2019/2020;
- den Dreijahresplan der Bildungsarbeit der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle Salurn für den Zeitraum 2017/2018 bis 2019/2020;
- den Vertragsvorschlag der Schulführungskraft betreffend die oben genannte Materie;

und festgestellt, dass

- die Unterzeichnung durch den Schuldirektor bzw. die Schuldirektorin und die EGV – falls sie errichtet wurde – Voraussetzung für die Gültigkeit des integrierenden Schulvertrages ist;
- die auf Schulebene unterzeichneten Verträge stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert werden, falls sie nicht einer der Vertragspartner innerhalb 31. Mai kündigt und die Vertragsbestimmungen jedenfalls solange in Kraft bleiben, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden;





- laut Art. 27, Absatz 1 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 eine persönliche Zusatzvergütung und eine Leistungsprämie zuerkannt werden, um den besonderen Einsatz des gesamten Personals für die tatkräftige Umsetzung der Autonomie und der anderen Innovationsprozesse, die in der Schule im Gange sind, anzuerkennen;
- laut Art. 27, Absatz 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Leistungsprämie Lehrpersonen mit unbefristetem und befristetem Arbeitsvertrag zusteht, einschließlich derer, die wegen Krankheit oder Mutterschaft abwesend sind, sich im bezahlten Wartestand für Gewerkschaftsfunktionäre befinden sowie vom Land verwendet werden oder an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet sind;
- laut Art. 27, Absatz 5 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Anteile laut Absatz 4 vom/von der Schuldirektor/-in individuell differenziert aufgrund der mit den einheitlichen Gewerkschaftsvertretern/innen auf Schulebene einvernehmlich getroffenen Kriterien zugewiesen werden;
- laut Art. 27, Absatz 6 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 die Leistungsprämie im Fall einer ungenügend erbrachten Leistung verweigert oder verkürzt werden kann, wovon das betreffende Personal im Laufe des Schuljahres schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, oder falls Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Die entsprechende Maßnahme wird aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens des Dienstbewertungskomitees laut Art. 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, getroffen.
- laut Art. 27, Absatz 7 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 für die Zeiträume von weniger als einem Monat, an denen effektiver Dienst geleistet wird oder jemand sich in einem ähnlichen Dienstverhältnis befindet, die Leistungsprämie für jeden Tag im Dienst in Dreißigsteln berechnet und ausbezahlt wird sowie dass für die Lehrpersonen mit Reststundenauftrag mit befristetem Arbeitsvertrag und für die Lehrpersonen in Teilzeit die Bezüge im Verhältnis zur Stundenanzahl, wie aus dem individuellen Arbeitsvertrag hervorgeht, berechnet und bezahlt werden und die gegenständlichen Gehaltsbezüge denselben Abzügen unterliegen, wie sie für die zusätzlichen Vergütungen vorgesehen sind;

vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

Art.1 Anwendungsbereich und Laufzeit

- (1) Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal der Mittelschule Neumarkt mit Außenstelle „Dr. Josef Noldin“ Salurn. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und die Mitglieder der EGV in Kraft und gilt für das Schuljahr 2019/2020.





Abschnitt 2: Kriterien für die Zuteilung der Leistungsprämie an das Lehrpersonal

- (1) Die Schulführungskraft kann bis zu 5% des für die Leistungsprämie zugewiesenen Gesamtbetrags mit Angabe einer entsprechenden Begründung an einzelne Lehrpersonen vergeben, wobei eine Person maximal ein Viertel des Betrags, den die Schulführungskraft auf diese Weise vergibt, erhalten kann.
- (2) Die Aufteilung und Zuteilung des gesamten nach der Vergabe des Betrags laut Absatz 1 übrig bleibenden Kontingents für die Ausbezahlung der Leistungsprämie erfolgt mittels des folgenden Punktesystems gemäß nachfolgender Kriterien:

Kriterien	Punkte
Anzahl der Klassen (pro Klasse) *	2
Unterrichten eines schriftlichen Fachs (D, I, M, E) * *	14
Klassenvorstand	28
Stellvertretender Klassenvorstand *	3
Protokollführer im Klassenrat, sofern ein festgelegter Protokollführer (pauschal) *	2
Leiter/-in der Fachgruppe (dokumentierte Tätigkeit und Sitzungsleitung / je 90 min)	3
Protokollführung in FG (sofern ein festgelegte/-r Protokollführer/-in, nicht bei Rotation) *	2
Leiter/-in der Arbeitsgruppe (dokumentierte Tätigkeit und Sitzungsleitung / je 90 min)	3
Mitarbeit in einer oder mehr als einer Arbeitsgruppe (dokumentierte Tätigkeit / je 90 min)	2
Protokollführung in AG (sofern ein festgelegte Protokollführer, nicht bei Rotation) *	2
Mitarbeiter/-in des Direktors (sofern nicht Freistellung oder Üstd.-Vergütung) *	10
Protokolle Schulrat/Lehrerkollegium (je Protokoll)	2
Mitarbeit in Schulrat, Schlichtungskomm, Dienstbewertung (je Sitzung)	3
Korrekturen Kompetenztests (händisch)	4
mehrtägige Lehrausgänge /Ausflug (je Übernachtung)	2
Tutorentätigkeit, die nicht anderweitig vergütet wird	20
Zusätzliche Aufgaben und besondere Leistungen im Interesse der Schule (je nach Aufwand von der SFK vergeben)	5 bis 10
Vize-Direktor/in	50

* Wenn Lehrpersonen nicht während des gesamten Schuljahres im Dienst sind, werden die Punkte bei folgenden Kriterien mit der prozentuellen Dienstdauer in Tagen von 1.9. bis 30.6. multipliziert: Anzahl Klassen, schriftl. Fächer, Klassenvorstand, Vize-Klassenvorstand und Protokollführung

* Bei Teilzeitlehrpersonen werden die Punkte beim Kriterium „schriftliches Fach“ prozentuell mit dem Teilzeitverhältnis multipliziert.

- (3) Der verfügbare Restbetrag des der Direktion zugewiesenen Kontingents für die Ausbezahlung der Leistungsprämie wird durch die Summe der vergebenen Punkte geteilt. Es ergibt sich der Wert je Punkt in €. Aufgrund der zugeordneten Punkte, die mit dem Wert je Punkt multipliziert werden, ergibt sich die Höhe der individuellen Leistungsprämie.



- (2) Der Vertrag wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, falls er nicht durch einen der Vertragspartner innerhalb 31.05. eines jeden Jahres mit schriftlichem Antrag per E-Mail gekündigt wird. Die Neuverhandlung muss innerhalb von 30 Tagen ab der Kündigung aufgenommen werden.
- (3) Die Vertragsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch den nachfolgenden Vertrag ersetzt werden.

Art.2 Authentische Interpretation

- (1) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Vertragsauslegung treten die unterzeichnenden Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag eingelangt ist, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsklausel einvernehmlich festzulegen.
- (2) Der Antrag auf authentische Interpretation wird dem anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt. Er muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente, auf denen er beruht, beinhalten und sich jedenfalls auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
- (3) Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Klausel rückwirkend ab dem Datum des Antrages auf authentische Interpretation.

Art.3 Kompetenzen der Kollegialorgane und der Schulführungskraft

- (1) Die Gewerkschaftsbeziehungen auf Schulebene erfolgen unter Wahrung der Autonomie der Schule sowie der Zuständigkeiten der Kollegialorgane und der Schulführungskraft gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Kollegialorgane oder der Schulführungskraft fallen, sind für den integrierenden Schulvertrag richtungsweisend.

Art.4 Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern

- (1) Die Verhandlungspartner verpflichten sich zu einem korrekten und transparenten Umgang miteinander.
- (2) Die Einladung zu den Treffen erfolgt per E-Mail durch die Schuldirektorin/den Schuldirektor und wird jedenfalls 5 Tage vorher übermittelt. Diese enthält die Tagesordnungspunkte, die Inhalte des Treffens sind.
Aussprachen, die von der EGV beantragt werden, erfolgen nach Möglichkeit innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrags. In der Einladung zur Sitzung werden die Punkte mitgeteilt, die Inhalt des Treffens sind.
- (3) Die Verhandlungspartner haben jederzeit das Recht, sich Unterstützung durch Experten, auch außerhalb der Schule, zu holen, vorausgesetzt, dies wird im Vorhinein der anderen Seite mitgeteilt und verursacht keine Kosten zu Lasten der Schule.





- (4) Die Punkte werden aufgrund einer Eigenerklärung der einzelnen Lehrpersonen zugeordnet. Für die Berechnung der Punkte erstellt die Schulführungskraft ein geeignetes Erhebungsinstrument. Die Schulführungskraft überprüft die termingerecht eingereichten Eigenerklärungen mit geeigneten Instrumenten auf ihre Richtigkeit und nimmt bei Bedarf Ergänzungen bzw. Streichungen vor.
- (5) Voraussetzung für die Zuteilung der Leistungsprämie ist die termingerechte Abgabe der vollständig ausgefüllten Eigenerklärung zu den oben genannten Bereichen. Personen, die den Erhebungsbogen aus welchen Gründen auch immer, nicht einreichen, haben keinen Anspruch auf Ausbezahlung einer Leistungsprämie.
- (6) Um eine Harmonisierung der Bestimmungen von Art. 27, Absatz 4 und Absatz 7 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 und der schulinternen Punktregelung zu erreichen, werden für die Zeiträume von weniger als einem Monat, an denen effektiver Dienst geleistet wird oder jemand sich in einem ähnlichen Dienstverhältnis befindet sowie im Falle einer geringeren Anwesenheit an der Schule als 30 Tagen wegen Krankheit oder Mutterschaft, bezahltem Wartestand für Verwendungen an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, pauschal 4 Punkte zugeteilt.
- (7) In begründeten Fällen kann die Leistungsprämie mit zustimmendem Gutachten des Dienstbewertungskomitees reduziert oder verweigert werden, siehe LKV 2003 Art 27. Abs.6, DLKV 2009 Art.6.
- (8) Aktenzugangsrecht: Alle Unterlagen zur Erhebung und Berechnung der Leistungsprämien werden den Mitgliedern der EGV ausgehändigt. Einzelne Lehrpersonen erhalten nur in ihre eigene Berechnung Einsicht.

Abschnitt 3: Aufhebungen und Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorliegende Vertrag tritt mit 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Die Leistungsprämie für das Schuljahr 2018/19 wird auf jeden Fall nach den Kriterien der Vereinbarung zwischen Einheitlicher Gewerkschaftsvertretung (EGV), bestehend aus Elisabeth Soraruf, Maria Ventura und Cristian Olivo und der Schulführungskraft Armin Haller vom 30.04.2018 vergeben.
- (3) Die Vereinbarung zwischen Einheitlicher Gewerkschaftsvertretung (EGV), bestehend aus Elisabeth Soraruf, Maria Ventura und Cristian Olivo und der Schulführungskraft Armin Haller vom 30.04.2018 ist mit Wirkung vom 1. September 2019 in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.

Neumarkt, am 4.11.2019

Die Mitglieder der EGV

Elisabeth Soraruf

Maria Ventura

Cristian Olivo

Die Schulführungskraft

Patrizia Morosini

Digital unterschrieben von: Patrizia Morosini
Datum: 04/11/2019 08:52:05



